Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 9 **Ausgegeben Danzig, den 4. März** **1922**

Inhalt. Gesetz zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. 6. 1891 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 6. 1906 (G.-S. S. 260) — Körperschaftssteuergesetz — (S. 47). Wertzuwachssteuergesetz (S. 51) Gesetz betreffend Aenderung der §§ 106, 107 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (S 56).

20 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
zur Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 24. 6. 1891 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 6. 1906 (G.-S. S. 260) — Körperschaftssteuergesetz —

Artikel I.

§ 1 Ziffer 4—6 des preuß. Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 (G.-S. S. 260) — subjektive Steuerpflicht — wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Einkommensteuerpflichtig sind:

1. alle juristischen Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts, sowie alle Berggewerkschaften,
2. nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, soweit ihr Einkommen nicht unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen der Einkommenbesteuerung unterliegt (Körperschaften).

Artikel II.

§ 2 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes — subjektive Steuerpflicht — erhält folgende Fassung: „Liegt der Sitz und der Ort der Leitung im Auslande, so beschränkt sich die Steuerpflicht auf das Einkommen aus inländischem Grundbesitz, aus einem im Inlande betriebenen Gewerbe und der Unterhaltung von Handels- und Gewerbeanlagen."

Artikel III.

Als neuer Paragraph ist einzuschalten:

§ 2a.

Alle nach § 2 Abs. 2 steuerpflichtigen Körperschaften haben auf Verlangen der Steuerbehörde innerhalb zwei Wochen einen Steuervertreter zu bestellen und innerhalb dieser Frist dem Steueramt namhaft zu machen. Der Steuervertreter muß seinen dauernden Wohnsitz im Inlande haben und den Erfordernissen des Abs. 2 genügen.

Der Steuervertreter hat alle steuerlichen Pflichten zu erfüllen, die der von ihm vertretenen Körperschaft obliegen; er hat dafür zu sorgen, daß die Steuern rechtzeitig in voller Höhe entrichtet werden. Für Zwangsgeldstrafen und Sicherungsgelder, die gegen den Steuervertreter erkannt und für Kosten für Zwangsmittel, die gegen diesen festgesetzt werden, haftet neben ihm die von ihm vertretene Körperschaft.

Auf Erfordern der Veranlagungsbehörde hat die Körperschaft für die zu erwartenden Steuerforderungen in ausreichender Höhe Sicherheit zu leisten. Die Bestellung eines Steuervertreters kann mit einer gegebenenfalls zu wiederholenden Geldstrafe bis zu 30000 Mk. erzwungen werden. Die Strafe ist von der Veranlagungsbehörde festzusetzen. Gegen die Festsetzung ist innerhalb drei Wochen die Beschwerde beim Senat zulässig.

Artikel IV.

In § 3 des Einkommensteuergesetzes — subjektive Befreiungen — ist hinter Ziffer 4 einzufügen:

5. die Freie Stadt Danzig, ihre Gemeinden, Gemeindeverbände und die Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich der Freien Stadt Danzig oder ihren Gemeinden und Gemeindeverbänden zufließen,
6. die Träger der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Hinterbliebenen- und Angestelltenversicherung,
7. inländische Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die nach der Satzung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, falls eine solche Zweckbestimmung durch die oberste Steuerbehörde anerkannt worden ist,
8. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Unterstützungs- und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder der Arbeitslosigkeit sowie nicht rechtsfähige Kassen dieser Art, wenn die dauernde Verwendung der Einkünfte für die Zwecke der Kassen gesichert ist,
9. juristische Personen, denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht,
10. gesetzliche Berufs- und Wirtschaftsvertretungen, sowie wirtschaftliche Verbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

Der Senat wird ermächtigt, auch an andere Körperschaften auf Antrag Steuerbefreiung zu gewähren

Artikel V.

§ 5 des Einkommensteuergesetzes — objektive Befreiungen — erhält folgende Zusätze:

8. Bei den öffentlichen Sparkassen, sowie Genossenschaften und deren Verbandskassen, wenn der Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, der Teil der Einkünfte, der auf den eigentlichen Sparkassenverkehr entfällt,
9. bei solchen Vereinigungen, Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen, welche kirchlichen Zwecken dienen, die für diese Zwecke unmittelbar verwendeten Einkünfte,
10. die Einkünfte der Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden, falls eine Zweckverwendung im Sinne dieser Vorschrift von der obersten Steuerbehörde anerkannt ist,
11. bei Versicherungs-, Aktiengesellschaften, die zu Rücklagen für Leistungen aus Versicherungen erforderlichen Beträge, bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit die Einkünfte aus Grundbesitz und Kapitalvermögen, soweit sie auf Rücklagen entfallen, die satzungsgemäß zur Deckung der Verpflichtungen des Unternehmens gegen seine Mitglieder bestimmt sind,
12. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der Teil des Gewinns, der an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Stammkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) verteilt wird,
13. bei Erwerbsgesellschaften, die nachweislich seit Beginn der der Veranlagung zu Grunde gelegten Geschäftsjahre mindestens ein Fünftel der gesamten Aktien, Kuxe, Anteile und Genußscheine einer anderen Erwerbsgesellschaft besitzen, die hierauf entfallenden Anteile jeder Art,
14. Beiträge der Mitglieder von Personenvereinigungen, sowie gesellschaftliche oder genossenschaftliche Einlagen,
15. Einkünfte politischer Parteien und Vereine, soweit sie nicht aus eigenem Gewerbebetriebe oder Grundbesitz stammen.

Der Senat wird ermächtigt, weitere Befreiungen von der Besteuerung auf Antrag zu gewähren.

Artikel VI.

§ 8 II des Einkommensteuergesetzes — Abzüge — erhält folgenden Zusatz:

6. bei nichtphysischen Personen die Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebes, wenn die dauernde Verwendung der Beträge der Kassen gesichert ist, ferner die zur Deckung von Unterbilanzen solcher Geschäftsjahre, die bei der Veranlagung sonst nicht mehr in Betracht kommen, eingestellten Beträge, soweit Reservefonds zu ihrer Deckung nicht zur Verfügung stehen,

7. bei nichtphysischen Personen die Steuer gemäß § 10, Abs. 1 des Grunderwerbssteuergesetzes vom 12. September 1919 (R.-G. S. 1617) oder die für diese Steuer gemachten jährlichen Rücklagen,
8. bei Körperschaften, deren Zweck die Förderung des Wohnungsbaues ist, die Grunderwerbsteuer, welche für die zu diesem Zwecke erworbenen Grundstücke entrichtet ist,
9. bei solchen Körperschaften zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensmitteln und Wirtschaftsbedürfnissen im großen und Ablaß im kleinen (Konsumvereine), welche ihre Tätigkeit auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränken, Verwendungen zu Geschäftserweiterungen oder Kapitalabtragungen.

§ 8 III des Einkommensteuergesetzes — nicht abzugsfähige Beträge — erhält folgenden Zusatz:

3. bei nichtphysischen Personen die Aufwendungen für die Erfüllung der durch die Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschriebenen Zwecke des Steuerpflichtigen, auch wenn sie auf einem Privatrechtstitel beruhen.

Artikel VII.

§§ 15 und 16 des Einkommensteuergesetzes — steuerpflichtiges Einkommen der Aktiengesellschaften und so weiter — werden aufgehoben.

Artikel VIII.

§ 18 des Einkommensteuergesetzes — G. m. b. H.-Tarif — wird aufgehoben. An seine Stelle treten folgende Bestimmungen:

die Steuerpflicht der nichtphysischen Personen beginnt mit einem Einkommen von mehr als 1000 Mk. Die steuerpflichtigen Einkommensbeträge werden auf 100 Mk. nach unten abgerundet. Die Steuer beträgt 10 v. H. des steuerpflichtigen Einkommens.

Bei Erwerbsgesellschaften, welche Gewinne ausschütten, erhöht sich die Einkommensteuer hinsichtlich der ausgeschütteten Beträge um

2 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 3 v. H., aber nicht mehr als 4 v. H. des Grund- oder Stammkapitals beträgt,

3 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 4 v. H., aber nicht mehr als 6 v. H. des Grund- oder Stammkapitals beträgt,

4 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 6 v. H., aber nicht mehr als 8 v. H. des Grund- oder Stammkapitals beträgt,

5 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 8 v. H., aber nicht mehr als 10 v. H. des Grund- oder Stammkapitals beträgt,

6 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 10 v. H., aber nicht mehr als 12 v. H. des Grund- oder Stammkapitals beträgt,

7 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 12 v. H., aber nicht mehr als 14 v. H. des Grund- oder Stammkapitals beträgt,

8 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 14 v. H., aber nicht mehr als 16 v. H. des Grund- oder Stammkapitals beträgt,

9 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 16 v. H., aber nicht mehr als 18 v. H. des Grund- oder Stammkapitals beträgt,

10 v. H. der ausgeschütteten Beträge, wenn die Gewinnausschüttung über 18 v. H. hinausgeht.

Als Erwerbsgesellschaften gelten Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und Gesellschaften m. b. H., ferner sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, soweit sie nur Mitglieder versichern, gelten nicht als Erwerbsgesellschaften in diesem Sinne.

Als Gewinnausschüttungen gelten alle Gewinnanteile irgendwelcher Art, die aus dem steuerbaren Einkommen oder aus dem Einkommen früherer Jahre verteilt werden, insbesondere auch solche, welche vor der endgültigen Verteilung an die Mitglieder vorweg gezahlt worden sind. Soweit ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden ist, tritt an seine Stelle die Summe der Einlagen oder Anlagewerte.

Bei Erwerbsgesellschaften, die nur beschränkt steuerpflichtig sind, (Art. II des Gesetzes) unterliegt der Steuer von der Gewinnausschüttung nur der Teil der ausgeschütteten Gewinne, der verhältnismäßig

auf das inländische Grundvermögen und den inländischen Gewerbetrieb entfällt. Daneben kann ein Ausgleichszuschlag von 10 v. H. vom Rohertrage ihrer inländischen Einkommensquellen ohne Abzug der Werbungskosten (§ 8) erhoben werden, falls der Steuerbehörde nicht einwandfrei nachgewiesen wird, daß der Reinertrag für Danzig in einer Weise ermittelt ist, der dem Gesamtreinertrage des Unternehmens (im In- und Auslande) in wirtschaftlicher Beziehung tatsächlich entspricht. Gegen die Festsetzung des Ausgleichszuschlages ist innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe der Einspruch bei der Veranlagungsbehörde und gegen den hierauf ergehenden Bescheid innerhalb 4 Wochen die Beschwerde bei der obersten Steuerbehörde zulässig.

Artikel IX.

Als neuer Paragraph ist einzufügen:

§ 18 a.

Erwerbsgesellschaften haben bei Erlöschen ihrer laufenden Steuerpflicht (Auflösung der Gesellschaft) noch einen Jahressteuerbetrag zu entrichten, von dem Durchschnittsgewinn der drei letzten Geschäftsjahre unter Hinzurechnung des Betrages, um den das zur Verteilung kommende Vermögen das Grund- oder Stammkapital oder die Summe der Einlagen übersteigt, soweit nicht von diesem Betrage schon Einkommensteuer erhoben ist, oder er nicht aus steuerfreien Vermögenszugängen stammt.

Besteht eine Gesellschaft mindestens 5 Jahre, so ist der im Absatz I bezeichnete Betrag, soweit er nicht schon in früheren Jahren verteilt ist, gesondert zu versteuern und zwar nach den Steuersätzen, die sich bei der Verteilung des Ueberschusses auf die letzten 5 Jahre ergeben, mindestens aber mit 12. v. H.

Wird der Sitz und der Ort der Leitung einer Erwerbsgesellschaft ins Ausland verlegt, so finden Abs. 1 und 2 sinngemäß Anwendung. An die Stelle des zur Verteilung kommenden Vermögens tritt der gemeine Wert des vorhandenen Vermögens. Die Steuer bleibt bis zu dem Betrage unerhoben, der im Verhältnis des im Inlande verbliebenen Grund- und Betriebsvermögens dem gesamten Vermögen der Gesellschaft entspricht.

Artikel X.

§ 21 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes — Veranlagungsort wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Die Veranlagung der nichtphysischen Personen erfolgt an dem Orte, wo sie im Gebiete der Freien Stadt Danzig ihren Sitz haben oder wo der Grundbesitz, die gewerbliche oder Handelsanlage oder die Betriebsstätte liegt. Kommen hiernach mehrere Orte in Frage, so bestimmt die oberste Steuerbehörde den Veranlagungsort.

Artikel XI.

In § 25 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes — Einreichung von Geschäftsberichten usw. — ist an Stelle der Worte: „Die im § 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten nichtphysischen Personen" zu setzen: „Die Erwerbsgesellschaften".

Artikel XII.

Bezüglich des Fortfalls der Gemeindezuschläge gelten die Artikel 17, 18 und 19 des Gesetzes zur Regelung der Einkommensteuer vom 27. Juni 1921 (G. Bl. Danzig S. 75 ff,).

Artikel XIII.

In den Fällen, in denen entweder nur Staats- oder nur Gemeindesteuerpflicht vorliegt, ist die volle tarifmäßige Steuer an den Staat bzw. an die Gemeinde zu entrichten.

Artikel XIV.

§ 71 des Einkommensteuergesetzes — Nichterhebung der Steuer von Gesellschaften einer G. m. b. H. — wird aufgehoben.

Artikel XV.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1921 in Kraft.

Artikel XVI.

Der Senat wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Danzig, den 18. Februar 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Volkmann.

21 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Wertzuwachssteuergesetz.

§ 1.

Von dem Wertzuwachs, der bei Veräußerung von inländischen Grundstücken oder Grundstücksteilen entstanden ist, wird gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes eine Abgabe (Zuwachssteuer) erhoben.

Steuerpflichtig sind:

1. alle Rechtsgeschäfte, durch die der Anspruch auf Erwerb des Eigentums an einem Grundstück oder Grundstücksteile begründet oder übertragen wird,
2. alle Rechtsgeschäfte, durch die der Anspruch auf Abschluß eines Eigentumsübertragungsgeschäftes im Sinne der Ziffer 1 begründet oder auf einen andern übertragen wird,
3. alle Rechtsvorgänge, durch die ein Eigentumserwerb an einem Grundstück oder Grundstücksteile erfolgt, ohne daß ein steuerpflichtiges Rechtsgeschäft der zu 1 genannten Art vorangegangen ist,
4. Rechtsvorgänge, die es ohne Übertragung des Eigentums einem anderen ermöglichen, über das Grundstück oder einen Grundstücksteil wie ein Eigentümer zu verfügen,
5. Rechtsgeschäfte, durch die jemand ermächtigt wird, ein Gründstück ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern,
6. die Übertragung von Rechten an dem Vermögen einer Gesellschaft m. b. H., einer Kommanditgesellschaft, einer Gewerkschaft, eingetragenen Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins oder einer offenen Handelsgesellschaft, soweit das Vermögen der Unternehmung aus Grundstücken besteht, wenn entweder zum Gegenstand der Unternehmung die Verwertung von Grundstücken gehört, oder wenn die Unternehmung zu dem Zwecke geschaffen ist, um die Zuwachssteuer zu ersparen,
7. Rechtsgeschäfte, durch die ein steuerpflichtiges Geschäft verdeckt werden soll oder verdeckt wird.

§ 2.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ebenso auf Berechtigungen Anwendung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gelten.

§ 3.

Die Steuerpflicht wird nicht begründet beim Erwerb:

a) durch einen Ehegatten von dem anderen Ehegatten,
b) durch Abkömmlinge von den Eltern, Großeltern und entfernteren Voreltern.

§ 4.

Die Steuerpflicht wird ausgeschlossen, insoweit der Veräußerer auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes vom 10. September 1919 (R. G. Bl. S. 1543) steuerpflichtig ist.

§ 5.

Zur Entrichtung der Zuwachssteuer ist der Veräußerer oder derjenige verpflichtet, der ihm nach § 1 oder § 2 gleichsteht.

Für die Zuwachssteuer haften außer dem Veräußerer der Erwerber und alle am Veräußerungsgeschäft beteiligten Zwischenerwerber. Der Veräußerer und die Zwischenerwerber haften jedoch für die Steuer nur insoweit, als es dem auf das von ihnen abgeschlossene Rechtsgeschäft entfallenden Wertzuwachs entspricht. Diese Bestimmung findet keine Anwendung beim Erwerb im Wege der Zwangsversteigerung.

Erwerber und Zwischenerwerber als solche können erst in Anspruch genommen werden, wenn gegen den Veräußerer der Anspruch ohne Erfolg geltend gemacht worden ist oder die Durchführung gegen den Veräußerer untunlich ist.

Die Haftung des Erwerbers und aller am Veräußerungsgeschäft beteiligten Zwischenerwerber erlischt insoweit, als der Veräußerer einen entsprechenden Betrag bezahlt oder sichergestellt hat. Die Haftung erlischt ganz nach Ablauf eines Jahres seit Zustellung des Zuwachssteuerbescheides an den Veräußerer.

§ 6.

Von der Steuerpflicht befreit sind:

1. die Freie Stadt Danzig,

2. ihre Gemeindeverbände und Gemeinden, wenn das veräußerte Grundstück in ihrem Bezirk liegt
3. gemeinnützige Vereinigungen, die gemäß ihrer Satzung die innere Kolonisation, die Schaffung von Kleinsiedlungen oder die Errichtung von Heimstätten oder Wohnungen für die minderbemittelten Klassen betreiben, falls sie den zur Verteilung gelangenden Reingewinn auf 4, höchstens 5 v. H. Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, den Mitgliedern, den Geschäftsführern oder sonstigen Beteiligten auch nicht in anderer Form besondere Vorteile gewähren, bei Auslosung, Austritt eines Mitgliedes oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest ihres Vermögens für die vorbezeichneten Zwecke bestimmen.

Die Befreiung steht diesen Vereinigungen nur zu, wenn ihre Gemeinnützigkeit im Sinne dieses Gesetzes vom Senat anerkannt ist.

§ 7.

Als steuerpflichtiger Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Selbstkostenpreise und dem Veräußerungspreise. Unter Preis ist das gezahlte Entgelt einschließlich des vollen Wertes für die Nebenleistungen zu verstehen.

Ist der Selbstkostenpreis oder der Veräußerungspreis nicht zu ermitteln, so tritt an deren Stelle der Wert des steuerpflichtigen Gegenstandes.

Beruht der Erwerb des Grundstückes oder Grundstücksteiles auf einem steuerfreien Rechtsvorgange (§§ 3 und 4), so ist für die Bemessung des Wertzuwachses von dem Preise oder Werte zur Zeit des letzten steuerpflichtigen Rechtsvorganges auszugehen.

§ 8.

Dem Selbstkosten- und Veräußerungspreise ist:

a) in Abzug zu bringen der Wert der Maschinen und des Zubehörs des veräußerten Grundstückes. Zum Zwecke der Wertbemessung ist von dem Steuerpflichtigen bei Abgabe der Steuererklärung (§ 14) über die übernommenen bezw. veräußerten Maschinen und das Zubehör ein genaues Inventarverzeichnis mit Wertangabe einzureichen. Hat die Steuerbehörde gegen die von dem Steuerpflichtigen angegebene Wertbemessung auf Maschinen bezw. Zubehör und auf das Grundstück Bedenken, so ist sie berechtigt, nach Anhörung von Sachverständigen und des Steuerpflichtigen eine andere Bemessung des Wertes, der auf Maschinen bezw. Zubehör und auf das Grundstück entfällt, vorzunehmen.

Dem Steuerpflichtigen steht gegen die Abweichung der Festsetzung des Wertes das Rechtsmittel des Einspruchs zu (§ 21).

b) hinzuzurechnen der Betrag, der außerhalb des Rechtsgeschäfts, aber mit Rücksicht auf das abzuschließende oder abgeschlossene Rechtsgeschäft bezahlt oder vereinbart ist. Hierzu rechnet auch die vom Käufer gezahlte Provision.

Unerheblich ist, ob die Zahlung an den Veräußerer oder an einen Dritten erfolgt oder erfolgen soll, oder ob sie zur Abfindung von Rechten oder Ansprüchen dritter Personen hinsichtlich des Grundstücks, der Bestandteile und des Zubehörs stattgefunden hat oder stattfinden soll

§ 9.

Dem Selbstkostenpreis sind hinzuzurechnen:

1. als Erwerbskosten 4 v. H. des Erwerbspreises und, falls der Veräußerer nachweislich einschließlich der ortsüblichen Vermittelungsgebühr einen höheren Betrag aufgewendet hat, dieser Betrag.

Die Höhe des ortsüblichen Betrages wird durch das Steuerpräsidium festgesetzt. Die Anrechnung der Erwerbskosten unterbleibt, sofern an Stelle des Erwerbspreises der Wert des Grundstücks oder Grundstücksteiles maßgebend ist.

2. die beim Erwerb in der Zwangsversteigerung ausgefallenen Hypotheken oder Grundschuldforderungen des Veräußerers, seiner Ehefrau und Abkömmlinge. Diese Forderungen kommen, wenn sie durch entgeltliches Rechtsgeschäft erworben sind, nur in Höhe des geleisteten Entgelts in Anrechnung.

Beruht ihr Erwerb auf einer Schenkung oder ist ihre Eintragung innerhalb kürzerer Frist als 6 Monate vor der Einleitung der Zwangsversteigerung erfolgt, so werden die Forderungen nicht berücksichtigt, wenn sich aus den Umständen schließen läßt, daß Schenkung oder Eintragung eine Steuerumgehung bezwecken.

3. die nachgewiesenen oder durch Schätzung des Steueramtes zu ermittelnden Aufwendungen oder Verbesserungen am Grundstück während der Besitzdauer, soweit sie das gewöhnliche Maß der Instandhaltung überschreiten und zur Zeit der Veräußerung noch vorhanden sind.

§ 10.

Die vom Erwerber übernommene Zuwachssteuer ist dem Veräußerungspreise hinzuzurechnen.

§ 11.

Vom Veräußerungspreise sind in Abzug zu bringen:

1. der Wert der durch den Veräußerer übernommenen außergewöhnlichen Lasten,
2. die nachgewiesenen, dem Veräußerer zur Last fallenden Kosten der Veräußerung und Übertragung einschließlich der gezahlten ortsüblichen Vermittelungsgebühr.

§ 12.

Die Steuer beträgt:

bei einem Wertzuwachs	bei einer Besitzdauer *)										
	über 50 J.	30 bis einsch. 50 J.	20 bis einsch. 30 J.	10 bis einsch. 20 J.	5 bis einsch. 10 J.	3 bis einsch. 5 J.	2 bis einsch. 3 J.	1 bis einsch. 2 J.	$^3/_4$ bis einsch. 1 J.	$^1/_4$ bis einsch. $^3/_4$ J.	bis $^1/_4$ J.
	vom Hundert des Wertzuwachses §§ 7 bis 11										
bis 10 v. H.	1	2	2,5	3	4	6	10	15	25	30	35
über 10 „ 50 „ „	1,5	2,5	3	4	5	7	15	18	30	35	40
„ 50 „ 100 „ „	2	3	3,5	5	6	8	18	21	35	40	50
„ 100 „ 150 „ „	2,5	3,5	4	6	7	10	21	25	40	45	55
„ 150 „ 200 „ „	3	4	5	7	8	12	25	30	45	50	60
„ 200 „ 250 „ „	3,5	5	6	8	10	14	30	35	50	55	65
„ 250 „ 300 „ „	4	6	7	9	12	16	35	40	55	60	„
„ 300 „ 350 „ „	4,5	7	8	10	14	18	40	45	„	„	„
„ 350 „ 400 „ „	5	8	9	12	16	20	42	50	„	„	„
„ 400 „ 450 „ „	5,5	9	10	14	18	22	44	„	„	„	„
„ 450 „ 500 „ „	6	10	11	16	20	24	46	„	„	„	„
„ 500 „ 550 „ „	6,5	11	12	18	22	26	48	„	„	„	„
„ 550 „ 600 „ „	7	12	13	20	24	28	50	„	„	„	„
„ 600 „ 650 „ „	7,5	13	14	22	26	30	„	„	„	„	„
„ 650 „ 700 „ „	8	14	16	24	28	32	„	„	„	„	„
„ 700 „ 750 „ „	8,5	15	18	26	30	35	„	„	„	„	„
„ 750 „ 800 „ „	9	16	20	28	32	38	„	„	„	„	„
„ 800 „ 850 „ „	9,5	17	22	30	35	41	„	„	„	„	„
„ 850 „ 900 „ „	10	18	24	32	38	44	„	„	„	„	„
„ 900 „ 950 „ „	11	19	26	34	41	47	„	„	„	„	„
„ 950 „ 1000 „ „	12	20	28	36	44	50	„	„	„	„	„
„ 1000	12	20	28	36	44	50	50	50	55	60	65

*) Besitzdauer ist der zwischen den beiden in Betracht kommenden steuerpflichtigen Rechtsvorgängen liegende Zeitabschnitt.

§ 13.

Jeder Wertzuwachs bis zu 5000 M bei einer Besitzdauer von 20 Jahren und darüber bleibt steuerfrei.

Die Zuwachssteuer kann bis zur Hälfte ermäßigt werden, wenn ein nach dem 1. Juli 1918 neu bebautes Grundstück erstmalig veräußert wird. Diese Bestimmung findet nur auf Grundstücke Anwendung, die bis zum 1. Juli 1926 neu bebaut sind.

Ferner tritt für unbebautes Gelände eine Ermäßigung der Zuwachssteuer ein bei einer Zuwachssteuer bis zu 5000 M um 10 v. H. und bei einer Zuwachssteuer von mehr als 5000 M um 5 v. H., wenn das unbebaute Gelände bis zum 1. Juli 1926 neu bebaut wird.

§ 14.

Jeder Steuerpflichtige sowie dessen Erben oder gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, dem Zuwachssteueramt in einer von diesem zu bestimmenden angemessenen Frist und, falls eine Aufforderung nicht ergeht, nach Ablauf von 2 Monaten seit Begründung der Steuerpflicht eine Zuwachssteuererklärung nach vorgeschriebenem Muster einzureichen und auf Verlangen der Steuerbehörde über die Tatsachen, die für die Veranlagung der Abgaben von Bedeutung sind, Auskunft zu geben sowie die hierüber in ihrem Besitz befindlichen Urkunden vorzulegen.

Wird die Steuererklärung nicht innerhalb der in Absatz 1 gestellten Fristen abgegeben, so kann ein Zuschlag von 10 v. H. der endgültig festzusetzenden Steuer erhoben werden. Dieser Zuschlag kann wiederholt auferlegt werden.

§ 15.

Die Steuererklärungen und die Auskünfte sind mit der Versicherung zu versehen, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Wer in der Absicht der Steuerhinterziehung wissentlich unrichtige Angaben macht, wird mit Gefängnis oder mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 M bestraft. Außerdem erfolgt Nachveranlagung bis zum zehnfachen Betrage der hinterzogenen Steuer. Die Einziehung der Steuer erfolgt unabhängig von der festgesetzten Strafe.

§ 16.

Die Grundbuchämter, Behörden und Gemeinden der Freien Stadt Danzig haben von allen Rechtsvorgängen, die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangen, unverzüglich dem zuständigen Steueramt unter Übersendung einer Abschrift der durch sie aufgenommenen Urkunde Mitteilung zu machen und jede zur Ermittelung und Erhebung der Abgaben zweckdienliche Hilfe zu leisten.

Die Notare haben von allen durch sie beurkundeten Rechtsvorgängen unverzüglich dem Steueramt eine Abschrift der aufgenommenen Urkunde einzureichen.

§ 17.

Außerdem sind alle Personen auf Verlangen der Steuerämter verpflichtet, sachdienliche Auskunft zu erteilen.

Zur Verweigerung der Auskunft sind lediglich Personen berechtigt, auf welche § 383, Ziffer 4 und 5 der Zivilprozeßordnung Anwendung findet.

Bei unberechtigter Weigerung oder wissentlich unrichtiger Auskunft kann dem Auskunftpflichtigen eine Ordnungsstrafe bis zu 3000 M auferlegt werden. Bei wissentlich unrichtiger Auskunfterteilung haften sie außerdem neben dem Steuerpflichtigen für den dadurch veranlaßten Steuerausfall als Gesamtschuldner, falls sie vor der Auskunfterteilung auf diese Rechtsfolge amtlich hingewiesen sind.

§ 18.

Werden die Angaben in der Steuererklärung nicht als richtig anerkannt, so hat das Zuwachssteueramt sie vor der Festsetzung der Steuer zu beanstanden und dem Steuerpflichtigen die beanstandeten Punkte mit angemessener Frist zur Gegenerklärung mitzuteilen.

§ 19.

Die Eintragung des Erwerbers als Eigentümer in das Grundbuch darf erst dann stattfinden, wenn dem Grundbuchamt eine Bescheinigung des Steueramtes beigebracht ist, daß die auf Grund eines Zuwachs-

steuerbescheides zu zahlende Wertzuwachssteuer gezahlt oder sichergestellt ist, oder daß eine Steuer nicht zur Erhebung gelangt.

Das Steueramt kann auf Antrag einen Steuervorbescheid erteilen, wenn der Steuerpflichtige ausreichende Unterlagen für die Berechnung der Steuer beibringt. In diesem Falle muß das Grundbuchamt auf Antrag eine Vormerkung zur Sicherung des Rechtes des Erwerbers auf Eigentumsübertragung eintragen und von Amtswegen löschen.

§ 20.

Über die endgültig nach dem Ergebnis der Ermittelungen berechnete Zuwachssteuer erteilt das Zuwachssteueramt einen Steuerbescheid, der die Person des Steuerpflichtigen, den Betrag der Zuwachssteuer, deren Berechnungsgrundlagen und die von der Steuererklärung abweichenden Punkte, ferner die zulässigen Rechtsmittel, die für diese festgesetzten Fristen sowie die Behörde, bei der sie anzubringen sind, angibt und zugleich die Anweisung zur Entrichtung der Steuer innerhalb einer zu bestimmenden Frist enthält; die Frist muß mindestens einen Monat betragen.

§ 21.

Gegen diesen Steuerbescheid ist der Einspruch beim Zuwachssteueramt innerhalb eines Monats nach Empfang des Steuerbescheides zulässig.

Gegen den ganz oder teilweise abweisenden Einspruchsbescheid kann binnen zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß erhoben werden.

Die Entscheidung des Bezirksausschusses kann binnen zwei Wochen durch das Rechtsmittel der Revision beim Oberverwaltungsgericht angefochten werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 1000 M übersteigt.

Durch die Einlegung von Rechtsmitteln wird die Verpflichtung zur Zahlung oder Sicherstellung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 22.

Der Anspruch auf die Zuwachssteuer verjährt in 10 Jahren, vom Schlusse des Jahres an gerechnet, in dem er entstanden ist.

§ 23.

Die Zuwachssteuer wird auf Antrag ganz oder teilweise erstattet oder erlassen:

1. bei Nichtigkeit, Aufhebung oder Rückgängigmachung des Rechtsgeschäftes,
2. bei Nichtigkeit der Auflassung oder des sonstigen, den Eigentumsübergang begründenden Rechtsvorganges,
3. bei Rückübertragung des Eigentums infolge Nichterfüllung der Vertragsbedingungen des Veräußerungsgeschäftes,
4. bei Rückübertragung des Eigentums innerhalb eines Jahres seit der Veräußerung,
   es sei denn, daß in diesen Fällen die Absicht vorliegt, die Zuwachssteuer zu hinterziehen,
5. aus besonderen Billigkeitsgründen.

Der Anspruch zu Ziffer 1—5 erlischt in einem Jahre seit Begründung der Steuerpflicht.

Die Entscheidung über Anträge gemäß Ziffer 1—4 steht dem Zuwachssteueramt, über Anträge gemäß Ziffer 5 dem Senat zu.

Wird die Abgabe nach Ziffer 1—4 und in vollem Umfange erstattet oder erlassen, so scheiden diese Rechtsvorgänge bei einem späteren Steuerfall als Erwerbsvorgang aus.

§ 24.

Von dem Ertrage der Zuwachssteuer erhält die Freie Stadt Danzig 55 v. H., die anderen 45 v. H. erhält die Gemeinde, in deren Bezirk sich der Gegenstand des steuerpflichtigen Rechtsvorganges befindet, wenn sie mit der Veranlagung und Erhebung der Steuer betraut ist.

Hat die Veranlagung oder Erhebung ein Gemeindeverband, so gebühren diesem 20 v. H. und der Gemeinde, in der das veräußerte Grundstück liegt, 25 v. H.

Befindet sich der Gegenstand des steuerpflichtigen Rechtsvorganges im Bezirke mehrerer Gemeinden (Gemeindeverbände), so erhält die veranlagende Gemeinde oder der veranlagende Gemeindeverband 5 v. H.

Die verbleibenden 40 v. H. sind durch den Senat, Steuerpräsidium auf die beteiligten Gemeinden nach einem den besonderen Verhältnissen gerecht werdenden Maßstabe zu verteilen.

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind berechtigt, mit Genehmigung des Senats durch Satzung zu bestimmen, daß zu dem Anteil, der ihnen von dem Ertrage der Steuer zufließt, für ihre Rechnung mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab Zuschläge erhoben werden. Die Zuschläge sind nach Hundertteilen zu berechnen; sie dürfen im einzelnen Falle einhundert vom Hundert des der Gemeinde (dem Gemeindeverbande) zufließenden Betrages nicht übersteigen. Die Zuschläge dürfen für die verschiedenen Grundstücksarten und nach der Dauer des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums verschieden festgesetzt werden.

Steuer und Zuschlag dürfen zusammen 50 v. H.,
bei einer Besitzzeit bis zu einem Jahre 55 v. H.,
bei einer Besitzzeit bis zu $^3/_4$ Jahr 60 v. H. und
bei einer Besitzzeit bis zu $^1/_4$ Jahr 65 v. H.
der Wertsteigerung nicht übersteigen.

§ 25.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft; gleichzeitig werden das Reichszuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911, die Staatsratsverordnung vom 3. Mai 1920, die ergangenen Ausführungsbestimmungen und die bestehenden Satzungen über die Erhebung von Ortszuschlägen aufgehoben.

§ 26.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

Danzig, den 21. Februar 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Volkmann.

22 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend Änderung der §§ 106, 107 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung.

Einziger Artikel.

Die §§ 106, 107 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung werden wie folgt geändert:

1. Der § 106 erhält folgende Fassung:

   An Kosten kommt ein Pauschsatz zur Hebung, welcher im Höchstbetrage bei dem Kreisausschuß und dem Bezirksausschuß eintausendachthundert Mark, bei dem Oberverwaltungsgericht viertausendfünfhundert Mark nicht übersteigen darf.

   Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zur Anwendung kommenden Vorschriften. Für die Berechnung des Pauschsatzes kann vom Senat ein Tarif aufgestellt werden.

2. Ziffer 2 des § 107 fällt fort.

Danzig, den 16. Februar 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Schümmer.

Ausführungsbestimmungen
zum Gesetz betreffend Änderung der §§ 106, 107 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung.

Der von den preußischen Ministern des Innern und der Finanzen aufgestellte „Tarif für die Berechnung des Pauschquantums im Verwaltungsstreitverfahren vom 27. Februar 1884" wird wie folgt abgeändert:

1. Der Abschnitt I erhält folgenden Wortlaut:

   Das nach §§ 106, 107 a. a. O. zur Hebung kommende Pauschquantum wird nach dem Werte des Streitgegenstandes berechnet und beträgt (vorbehaltlich der Bestimmungen unter II, III und IV) für je

20	Mark	des	Wertes	bis	100 M
40	„	„	Mehrwertes	bis	300 „
60	„	„	„	„	600 „
80	„	„	„	„	1000 „
100	„	„	„	„	1500 „
200	„	„	„	„	2500 „
400	„	„	„	„	4500 „
700	„	„	„	„	8000 „
1000	„	„	„	über	8000 „

   a) bei dem Oberverwaltungsgericht sechs Mark,

   b) bei den Bezirksausschüssen, Kreisausschüssen und den an Stelle des Kreisausschusses tretenden Behörden drei Mark mit der Beschränkung des Höchstbetrages im Falle a auf 3000 Mk, im Falle b auf 1200 Mk.

   Die nur angefangenen Mehrwert-Beträge von 20, 40, 60, 80, 100, 200, 400, 700, 1000 Mark werden für voll gerechnet.

2. Der Abschnitt II erhält folgenden Wortlaut:

   Die Sätze zu I werden auf die Hälfte ermäßigt, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung oder auf Anerkenntnis erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage, des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet.

3. An Stelle der zu Abschnitt V gehörenden Tabellen treten die nachfolgend veröffentlichten neuen Tabellen A und B.

4. Der erste Absatz des Abschnittes VIII erhält folgenden Wortlaut:

   Ist der Streitgegenstand keiner Schätzung nach Geld fähig, so wird dessen Wert zur Berechnung des Pauschquantums, je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der Sache für die streitenden Parteien, auf 50 bis 150000 Mk. angenommen.

Danzig, den 27. Februar 1922.

Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Schümmer.

Oberverwaltungsgericht.

Wert des Streitobjektes	Das Pauschquantum (§ 106 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt, beträgt, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung oder auf Anerkenntnis erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet und zwar				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntnis erfolgt und zwar			
	ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme		ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme	
	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
bis zu 20 M einschl.	3	—	4	50	6	—	9	—
von mehr als 20 M bis zu 40 M einschl.	6	—	9	—	12	—	18	—
40 „ 60 „	9	—	13	50	18	—	27	—
60 „ 80 „	12	—	18	—	24	—	36	—
80 „ 100 „	15	—	22	50	30	—	45	—
100 „ 140 „	18	—	27	—	36	—	54	—
140 „ 180 „	21	—	31	50	42	—	63	—
180 „ 220 „	24	—	36	—	48	—	72	—
220 „ 260 „	27	—	40	50	54	—	81	—
260 „ 300 „	30	—	45	—	60	—	90	—
300 „ 360 „	33	—	49	50	66	—	99	—
360 „ 420 „	36	—	54	—	72	—	108	—
420 „ 480 „	39	—	58	50	78	—	117	—
480 „ 540 „	42	—	63	—	84	—	126	—
540 „ 600 „	45	—	67	50	90	—	135	—
600 „ 680 „	48	—	72	—	96	—	144	—
680 „ 760 „	51	—	76	50	102	—	153	—
760 „ 840 „	54	—	81	—	108	—	162	—
840 „ 920 „	57	—	85	50	114	—	171	—
920 „ 1000 „	60	—	90	—	120	—	180	—
1000 „ 1100 „	63	—	94	50	126	—	189	—
1100 „ 1200 „	66	—	99	—	132	—	198	—
1200 „ 1300 „	69	—	103	50	138	—	207	—
1300 „ 1400 „	72	—	108	—	144	—	216	—
1400 „ 1500 „	75	—	112	50	150	—	225	—
1500 „ 1700 „	78	—	117	—	156	—	234	—

Wert des Streitobjektes	Das Pauschquantum (§ 106 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt, (§ 107 a. a. O.) beträgt							
	wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung oder auf Anerkenntnis erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet und zwar				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntnis erfolgt und zwar			
	ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme		ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme	
	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
1700 M bis zu 1900 M einschl.	81	—	121	50	162	—	243	—
1900 „ 2100 „	84	—	126	—	168	—	252	—
2100 „ 2300 „	87	—	130	50	174	—	261	—
2300 „ 2500 „	90	—	135	—	180	—	270	—
2500 „ 2900 „	93	—	139	50	186	—	279	—
2900 „ 3300 „	96	—	144	—	192	—	288	—
3300 „ 3700 „	99	—	148	50	198	—	297	—
3700 „ 4100 „	102	—	153	—	204	—	306	—
4100 „ 4500 „	105	—	157	50	210	—	315	—
4500 „ 5200 „	108	—	162	—	216	—	324	—
5200 „ 5900 „	111	—	166	50	222	—	333	—
5900 „ 6600 „	114	—	171	—	228	—	342	—
6600 „ 7300 „	117	—	175	50	234	—	351	—
7300 „ 8000 „	120	—	180	—	240	—	360	—
8000 „ 9000 „	123	—	184	50	246	—	369	—
9000 „ 10000 „	126	—	189	—	152	—	378	—
10000 „ 11000 „	129	—	193	50	258	—	387	—
11000 „ 12000 „	132	—	198	—	264	—	396	—
12000 „ 13000 „	135	—	202	50	270	—	405	—
13000 „ 14000 „	138	—	207	—	276	—	414	—
14000 „ 15000 „	141	—	211	50	282	—	423	—
15000 „ 16000 „	144	—	216	—	288	—	432	—
16000 „ 17000 „	147	—	220	50	294	—	441	—
17000 „ 18000 „	150	—	225	—	300	—	450	—
u. s. w.								
467000 und mehr	1500	—	2250	—	3000	—	4500	—

Tabelle B.

Bezirks- und Kreisausschuß.

Wert des Streitobjektes	Das Pauschquantum (§ 106 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt, beträgt, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung oder auf Anerkenntnis erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet und zwar				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntnis erfolgt und zwar			
	ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme		ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme	
	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
bis zu 20 M einschl.	1	50	2	25	3	—	4	50
von mehr als 20 M bis zu 40 M einschl.	3	—	4	50	6	—	9	—
40 „ 60 „	4	50	6	75	9	—	13	50
60 „ 80 „	6	—	9	—	12	—	18	—
80 „ 100 „	7	50	11	25	15	—	22	50
100 „ 140 „	9	—	13	50	18	—	27	—
140 „ 180 „	10	50	15	75	21	—	31	50
180 „ 220 „	12	—	18	—	24	—	36	—
220 „ 260 „	13	50	20	25	27	—	40	50
260 „ 300 „	15	—	22	50	30	—	45	—
300 „ 360 „	16	50	24	75	33	—	49	50
360 „ 420 „	18	—	27	—	36	—	54	—
420 „ 480 „	19	50	29	25	39	—	58	50
480 „ 540 „	21	—	31	50	42	—	63	—
540 „ 600 „	22	50	33	75	45	—	67	50
600 „ 680 „	24	—	36	—	48	—	72	—
680 „ 760 „	25	50	38	25	51	—	76	50
760 „ 840 „	27	—	40	50	54	—	81	—
840 „ 920 „	28	50	42	75	57	—	85	50
920 „ 1000 „	30	—	45	—	60	—	90	—
1000 „ 1100 „	31	50	47	25	63	—	94	50
1100 „ 1200 „	33	—	49	50	66	—	99	—
1200 „ 1300 „	34	50	51	75	69	—	103	50
1300 „ 1400 „	36	—	54	—	72	—	108	—
1400 „ 1500 „	37	50	56	25	75	—	112	50
1500 „ 1700 „	39	—	58	50	78	—	117	—

Wert des Streitobjektes	Das Pauschquantum (§ 106 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), falls ein solches überhaupt zur Hebung kommt, (§ 107 a. a. O.) beträgt, wenn die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung oder auf Anerkenntnis erfolgt oder die Sache durch Vergleich oder durch Zurücknahme der Klage oder des Antrages auf mündliche Verhandlung oder des Rechtsmittels ihre Erledigung findet und zwar				wenn die Entscheidung nicht auf Anerkenntnis erfolgt und zwar			
	ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme		ohne Beweisaufnahme		nach erfolgter Beweisaufnahme	
	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.	M	Pf.
1700 M bis zu 1900 M einschl.	40	50	60	75	81	—	121	50
1900 „ 2100 „	42	—	63	—	84	—	126	—
2100 „ 2300 „	43	50	65	25	87	—	130	50
2300 „ 2500 „	45	—	67	50	90	—	135	—
2500 „ 2900 „	46	50	69	75	93	—	139	50
2900 „ 3300 „	48	—	72	—	96	—	144	—
3300 „ 3700 „	49	50	74	25	99	—	148	50
3700 „ 4100 „	51	—	76	50	102	—	153	—
4100 „ 4500 „	52	50	78	75	105	—	157	50
4500 „ 5200 „	54	—	81	—	108	—	162	—
5200 „ 5900 „	55	50	83	25	111	—	166	50
5900 „ 6600 „	57	—	85	50	114	—	171	—
6600 „ 7300 „	58	50	87	75	117	—	175	50
7300 „ 8000 „	60	—	90	—	120	—	180	—
8000 „ 9000 „	61	50	92	25	123	—	184	50
9000 „ 10000 „	63	—	94	50	126	—	189	—
10000 „ 11000 „	64	50	96	75	129	—	193	50
11000 „ 12000 „	66	—	99	—	132	—	198	—
12000 „ 13000 „	67	50	101	25	135	—	202	50
13000 „ 14000 „	69	—	103	50	138	—	207	—
14000 „ 15000 „	70	50	105	75	141	—	211	50
15000 „ 16000 „	72	—	108	—	144	—	216	—
16000 „ 17000 „	73	50	110	25	147	—	220	50
17000 „ 18000 „ usw.	75	—	112	50	150	—	225	—
367000 „ und mehr	600	—	900	—	1200	—	1800	—

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.